

§ 4

Entstehen, Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für ständige Markthändler/innen entsteht mit der Zuweisung, im Falle von § 2 Abs. 1 S. 2 sowie für nichtständige Markthändler/innen mit der tatsächlichen Benutzung eines Marktstandes infolge der Teilnahme an einer Marktveranstaltung.

(2) Die Marktstandsgebühr wird als Tagesgebühr oder Jahresgebühr erhoben.

Im Falle des § 2 Abs. 1 S. 2 sowie für nichtständige Markthändler/innen wird die Gebühr als Tagesgebühr erhoben. Die Tagesgebühr wird in dieser Höhe an jedem Markttag fällig und ist während der Marktveranstaltung an die Marktbeauftragten der Stadt Homburg gegen Empfangsbescheinigung in bar zu entrichten.

Die Jahresgebühr wird von den ständigen Markthändler/n/innen in Höhe von 80 vom Hundert erhoben.

Die Jahresgebühr ist in gleichen Teilen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 des Jahres fällig.

(3) Die Nichtteilnahme eines ständigen Markthändlers oder einer ständigen Markthändlerin an einer oder mehreren Wochenmarktveranstaltungen läßt das Entstehen und die Fälligkeit der Marktstandsgebühr grundsätzlich unberührt. Der Inhaber oder die Inhaberin eines ständigen Marktstandes hat im Falle des S. 1 keinen Anspruch gegen die Stadt wegen anderweitiger Vergabe seines/ihrer Standplatzes an nichtständige Markthändler/innen (§ 9 Abs. 4 Marktsatzung).

§ 5

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner/innen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktflächen aus Anlass der Wochenmärkte in der Kreisstadt Homburg (Saar) vom 08. Juli 1993 außer Kraft.

Homburg, den 16. Oktober 1998

Der Oberbürgermeister

gez.
(U l m c k e)

Gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktflächen aus Anlass der Wochenmärkte in der Kreisstadt Homburg (Saar) (Marktgebührensatzung) vom 15. Oktober 1998 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 23. November 1998 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 6 dieser Satzung am 01. Januar 1999 in Kraft.

Homburg, den 26. November 1998

Der Oberbürgermeister

gez.
(U l m c k e)

*)-Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 23. November 1998
In Kraft getreten am 01. Januar 1999
Satzungs-Nr. 72-2

1. Änderungssatzung vom 12. Juni 2001
Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 10. Dezember 2001
In Kraft getreten am 01. Januar 2002
Satzungs-Nr. 72-2a

2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2003
Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 31. Dezember 2003
In Kraft getreten am 01. Januar 2004
Satzungs-Nr. 72-2b

3. Änderungssatzung vom 06. Oktober 2005
Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ am 28. Dezember 2005 und im „Pfälzischen Merkur“ am 30. Dezember 2005
In Kraft getreten am 01. Januar 2006
Satzungs-Nr. 72-2c

**Anlage
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktflächen
aus Anlass der Wochenmärkte in der Kreisstadt Homburg (Saar)
(Marktgebührensatzung)**

Gebührenverzeichnis
für die Benutzung der Marktflächen
aus Anlass der Wochenmärkte

Die Gebühr beträgt:

- bei rechteckigen und quadratischen Geschäften
für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge des benutzten Standplatzes
- bei Rundgeschäften
für jeden angefangenen laufenden Meter Durchmesser der benutzten Bodenfläche
 - a) 1,00 EUR pro Markttag beim Verkauf von:

Lebensmitteln i.S.d. § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie alkoholischen Getränken, soweit sie aus selbst gewonnen Erzeugnissen des Weinbaues, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden,

Produkten des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

rohen Naturerzeugnissen mit Ausnahme des größeren Viehs und von Haustieren aller Art.
 - b) 2,48 EUR pro Markttag beim Verkauf von:

allen anderen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs.